### Die Bewirtschaftungskosten

### (§ 36h TFLG 1996 idF der TFLG-Novelle 2014, LGBl 70/2014)

* Voranzustellen ist, dass gemäß § 69 Abs 1 TGO das Gemeindevermögen, zu dem gemäß § 68 TGO auch das Gemeindegut zählt, sorgsam zu verwalten und zu erhalten ist.
* Gemäß § 70 Abs 2 erster Satz TGO darf die Nutzung des Gemeindeguts den Haus- und Guts­bedarf nicht übersteigen. Diese Bestimmungen zählen seit mehr als 150 Jahren zum Rechts­bestand der Gemeindeordnung.
* § 72 der Tiroler Gemeindeordnung (TGO), welche Bestimmung den Titel „Umlegung der Lasten des Gemeindegutes“ trägt, sieht vor, dass der Gemeinderat durch Verordnung die auf dem Gemeindegut lastenden Abgaben und Betriebskosten auf die berechtigten Lie­genschaften nach sachlichen Merkmalen umzusetzen hat. Der Bürgermeister hat den einzelnen Nutzungs­berech­tigten sodann den entsprechenden Betrag in Rechnung zu stellen.

**Diese Regelung schließt somit eine Verpflichtung der Gemeinde, die zur Erzielung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen erforderlichen Aufwendungen aus dem Substanzertrag zu finan­zieren, dezidiert aus.**

**Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaften:**

Solche wären nur zulässig, wenn damit die Gemeinde und die durch sie repräsentierten übrigen Gemeindebürger nicht benachteiligt würden! Jede Benachteiligung der Gemeinde verstieße gegen den verfassungs­rechtlichen Gleichheitsgrundsatz und gegen § 69 Abs 1 TGO (s.o.).

**Pauschale „Bewirtschaftungskostenbeiträge“**

Abweichend von § 72 TGO hat nun der Tiroler Landtag mit der TFLG-Novelle 2014 durch die Einfügung der Bestimmung des § 36k TFLG die Landesregierung (erstmals) ermächtigt, im **Verordnungswege für Nutzungsberechtigte pauschale „Bewirtschaftungskostenbeiträge“** festzulegen, auf die die Gemeinde in ihrer Forderung auf einen Kostenbeitrag der Nutzungsberechtigten zu den ihr entstandenen Bewirtschaftungskosten des Gemeindegutes (Wälder, Almen) defacto beschränkt wird.

Die in den von der Tiroler Landesregierung 2017 und 2020 erlassenen Verordnungen festgesetzten Pauschalsätze) **decken die tatsächlichen Bewirt­schaftungskosten jedoch bei weitem nicht ab**.

Daraus ergibt sich eine neue, betragsmäßig keineswegs unwesentliche Belastung für die Gemeinden, weil die tatsächlichen Bewirtschaftungskosten des jeweiligen Gemeindegutes umgelegt auf Fest­meter Holz oder gealptes Stück Vieh um ein Vielfaches höher sind als die in der Verordnung fest­gelegten Kostensätze.

**Resümee:**

Die die Gesamtheit ihrer Bürger repräsentierenden Gemeinden müssen somit seit dem Inkrafttreten der TFLG Novelle 2014 entgegen der im 4. Hauptstück der TGO (§ 68 ff) enthaltenen Bestimmungen einen großen Teil der Kosten der Bewirtschaftung des Gemeindeguts (Gemeindewälder und Gemein­dealmen) für die Nutzungsberechtigten tragen, zweifellos ein dem verfassungs­recht­lichen Gleichheitsgebot wider­streitender Zustand (vgl [2014 - Stellungnahme des Gemeinde­ver­bandes zum Entwurf einer Bewirt­schaftungsbeitragsverordnung](https://www.gemeindeland.at/wp-content/uploads/2021/12/2014-Stellungnahme-des-Gemeindeverbandes-zum-Entwurf-einer-Bewirtschaftungsbeitragsverordnung.pdf)).